

T 62

II. Urkunden

1692 VI.17

Johann Frohne, der 1690 XI.4. des Landes verwiesen worden war und Urfehde geschworen hatte, nun aber wieder in der Stadt aufgegriffen und wegen Bruchs des Schwures angeklagt und wiederum des Landes verwiesen wurde, schwört erneut Urfehde und bittet Gerhard Richters, Kurf. Richter zu Kallenhardt, die Urkunde zu schreiben, zu unterschreiben und mit seinem Siegel zu versehen.

Unterschrift des Richters,
Siegel des Richters aufgedrückt.

Darunter Eid des J. Frohne.